



Rheinland-Pfalz

Landes **FEUERWEHR** verband

Stand: April 2024

Handlungshilfe

zur Vereinsgründung

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43, 56077 Koblenz
Tel.: 0261/97434-0; E-Mail: post@lfv-rlp.de
www.feuerwehr-rheinlandpfalz.de



Wenn Menschen sich für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte zusammenschließen, tauchen rechtliche Fragen auf. Das betrifft z. B. die Haftung und die Mitbestimmungsrechte der Beteiligten. Dieses Miteinander ist gesetzlich geregelt. Man kann es aber auch durch Verträge gestalten. Das gilt auch für die Gründung von Vereinen:

Was ist, wenn wir gar nichts regeln?

Gibt es bei der Zusammenschließung keine besonderen Regeln, wird er meist als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) behandelt. Eine GbR kann auch als BGB- (Bürgerliches Gesetzbuch) Gesellschaft bezeichnet werden. Dann haben alle Beteiligten gleiche Rechte und Pflichten. Sie haften aber für Schulden der Gesellschaft.

VERTRÄGE SIND WICHTIG!

Auch wenn die Beteiligten ihre Zusammenarbeit nicht durch Verträge regeln, gelten rechtliche Vorschriften.

Die sind aber oft nicht optimal. Bedenken sollte man vor allem: Verträge (auch Satzungen eines Vereins) werden für den Streitfall gemacht! Solange sich alle einig sind, kann man Vereinbarungen jederzeit ändern.

Kommt es zum Streit, kann es das Projekt gefährden, weil es oft ums Geld geht.

Deswegen ist es sinnvoll, solchen Projekten einen festen rechtlichen Rahmen zu geben. Hier ist ein eingetragener Verein (e.V.) eine gute Wahl, wenn

- ✓ sich eine größere Zahl von Menschen zu einem wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und
- ✓ der Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert sein soll.

Ein eingetragener Verein ist eine geeignete Organisation, wenn eine größere Zahl von Menschen ein Projekt betreiben will, bei dem es nicht vorwiegend um wirtschaftliche Tätigkeiten geht.

Warum einen e.V. gründen?

Vorteile des e.V. sind:

- ✓ Die Beteiligten haften nicht für vertragliche Verpflichtungen des Vereins. Vor allem die Mitglieder sind gut geschützt.
- ✓ Der e.V. darf einen eigenen Namen tragen, er kann (durch seinen Vorstand) Verträge abschließen.
- ✓ Der e.V. kann gemeinnützig sein (das kann eine GbR z.B. nicht).
- ✓ Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, das gilt vor allem für die Mitbestimmung.
- ✓ Die Kosten für die Gründung sind nicht hoch.

Nachteile des e.V. sind:

- ✗ Er benötigt mindestens 7 Mitglieder.
- ✗ Es muss eine Satzung erstellt werden und der Verein muss beim Vereinsregister angemeldet werden.

WAS IST DAS VEREINSREGISTER?

Das Vereinsregister ist ein öffentliches Register, das beim Amtsgericht der Stadt oder des Landkreises geführt wird. Eingetragen wird insbesondere der Name und der Vorstand des Vereins. Eingetragene Vereine erhalten als Nachweise einen Registerauszug, den sie z. B. brauchen, um ein Bankkonto zu eröffnen.

Einen e.V. zu gründen, lohnt sich vor allen dann,
wenn der Verein Fördergelder erhalten will.

Der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene (nichtrechtsfähige) Verein kommt recht häufig vor. Er kann auch – wie die GbR – „automatisch“ entstehen, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

- ✓ Er hat eine Leitung, also jemanden, der/die sich um die Organisation kümmert.
- ✓ Es sind mindestens drei Personen beteiligt.
- ✓ Der Zusammenschluss löst sich beim Wechsel von Mitgliedern nicht auf.
- ✓ Er führt einen eigenen Namen.

Rechtlich wird der nicht eingetragene Verein weitgehend genauso behandelt wie der eingetragene, solange er nicht wirtschaftlich tätig wird.

Nachteile des nicht eingetragenen Vereins sind vor allem:

- ✗ Die Mitglieder haften persönlich, wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist.
- ✗ Er erhält bei den meisten Banken kein Konto auf den eigenen Namen.
- ✗ Er bekommt oft keine Fördermittel. Deswegen wird oft die Gründung eines eingetragenen Vereins günstiger sein.

Ein nicht eingetragener Verein kommt vor allem dann in Frage, wenn der Verein nur wenig Geld bewegt und keine Veranstaltungen macht oder wirtschaftlich tätig wird.



Die Schritte bei der Gründung eines e.V.

Für die Gründung eines e.V. braucht man mindestens drei Mitglieder, für die Eintragung beim Vereinsregister sieben. Ist der Verein eingetragen, darf die Mitgliederzahl nicht unter drei sinken, sonst wird der Verein aus dem Register gelöscht.

Die Gründung läuft folgendermaßen ab:

1. Die Beteiligten müssen eine Satzung erstellen. Sie enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Bestimmte Klauseln verlangt das Registergericht, damit der Verein eingetragen werden kann.
2. Soll der Verein gemeinnützig werden, sollte die Satzung unbedingt vor der Anmeldung zum Vereinsregister an das Finanzamt zur Prüfung geschickt werden. Das Finanzamt prüft kostenlos, ob der Verein mit dieser Satzung gemeinnützig werden kann.
3. Die Beteiligten führen eine erste Versammlung durch (Gründungsversammlung). Dort wird
 - beschlossen, dass der Verein gegründet wird,
 - außerdem wird die Satzung beschlossen
 - und es wird der Vorstand gewählt.
4. Die Satzung muss von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben werden.
5. Über die Gründung wird ein Protokoll erstellt.
6. Der gewählte Vorstand muss zur Eintragung des Vereins mit Satzung und Gründungsprotokoll bei einem Notar (oder bei der Kommune) erscheinen, der die Gründung beglaubigt. Beglaubigung der Einzelvertretungsberechtigten nach § 26 BGB Vorstandsunterschriften durch die Kommune oder einen Notar.
7. Anschließend muss die Satzung an das zuständige Amtsgericht geschickt werden, mit der Bitte, diesen Verein ins Vereinsregister einzutragen.
8. Wenn das Registergericht keine Fehler in Satzung und Protokoll findet, wird der Verein eingetragen und der Verein erhält als Bestätigung einen Registerauszug

Die Eintragung des Vereins und die Gemeinnützigkeit können an kleinen Formalien scheitern. Deswegen sollten Sie sich hier fachliche Hilfe holen.

Die Satzung

Für die Erstellung der Satzung ist nicht unbedingt die Hilfe Mustersatzung eines*r Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin erforderlich. Die vielfach erhältlichen Mustersatzungen sind meist eine gute Orientierung. Auch die Satzung eines Vereins mit ähnlicher Tätigkeit ist eine Hilfe. Viele Vereine veröffentlichen ihre Satzung im Internet. Beim Vereinsregister erhalten Sie übrigens keine Einsicht in Satzungen eingetragener Vereine, wenn sie nicht einen wichtigen Grund angeben können.

Unbedingt enthalten muss die Satzung folgende Angaben und Regelungen:

- ✓ Vereinsname
- ✓ Vereinssitz (nur den Ort, nicht die Straße angeben)
- ✓ Regelung zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister
- ✓ Vereinszweck
- ✓ Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- ✓ Mitgliedsbeiträge
- ✓ Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)
- ✓ Bildung des Vorstandes
- ✓ Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)

Fehlt einer dieser Bestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab. Zudem sollte die Satzung einen Abschnitt enthalten, in dem erklärt wird, welcher anderen gemeinnützigen Organisation die Mittel des Vereins bei Auflösung zukommen werden.

Der Vereinsname

Der Name des Vereins muss sich von anderen Vereinen im Registerbezirk aber vor allem von der Kommunalen-Feuerwehr deutlich unterscheiden. Er darf außerdem nicht irreführend sein (indem er z. B. über Art und Größe des Vereins täuscht).

Beachten Sie, dass die Eintragung zu keinem Schutz des Namens führt. Verstöße gegen Namens- und Markenrecht können nicht nur eine spätere Änderung des Namens erforderlich machen, sondern auch zu erheblichen Schadenersatzforderungen führen. Recherchieren Sie deshalb gründlich, ob der Name nicht schon in Gebrauch ist.

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und schließt für ihn alle Rechtsgeschäfte ab. Er muss aus mindestens einer Person bestehen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes muss in der Satzung geregelt sein. Meist wird der Vorstand aus ein bis fünf Personen bestehen.

In der Satzung geregelt werden muss, ob und welche Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, d. h. für den Verein Geschäfte abschließen dürfen. So kann z. B. bestimmt werden, dass zwei von drei Vorstandsmitgliedern den Verein gemeinsam vertreten. Nur zu zweit können dann die Vorstandsmitglieder Verträge für den Verein abschließen.

Die Satzung sollte nicht zu viele Vorstandsmitglieder vorsehen, weil sich später oft nicht genügend Menschen für alle Ämter finden. Meist genügen zwei Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung trifft alle wesentlichen Entscheidungen im Verein. Dazu gehören z. B. die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen oder die Entlastung des Vorstands. Wann und wie oft die Mitgliederversammlung stattfindet, kann die Satzung regeln. Ansonsten entscheidet das der Vorstand. Er lädt zur Versammlung ein und stellt eine Tagesordnung auf.

Wichtig ist bei der Einladung die Tagesordnung. Nur zu bei der Einberufung benannten Tagesordnungspunkten können wirksame Beschlüsse gefasst werden (wenn die Satzung das nicht anders regelt).



Gemeinnützigkeit

Vereine sind nicht schon durch die Eintragung beim Vereinsregister gemeinnützig. Sie hat auch nichts mit der Eintragung des Vereins zu tun. Die Gemeinnützigkeit (genauer: Steuerbegünstigung) ist eine steuerliche Angelegenheit. Sie wird auf Antrag vom Finanzamt erteilt und bescheinigt.

Die Gemeinnützigkeit hat vor allem steuerliche Vorteile. Die wichtigsten sind:

- ✓ Eine Reihe von Einnahmen des Vereins bleibt steuerfrei.
- ✓ Für bestimmte Leistungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 % statt 19 %).
- ✓ Der Verein kann Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) ausstellen. Die Spenden können dann vom Spender steuerlich abgesetzt werden. Dieser Spendenabzug erhöht die Spendenmotivation und damit das Spendenaufkommen des Vereins.

Viele Fördermittel werden nur an gemeinnützige Organisationen vergeben.

Mit der Gemeinnützigkeit ist aber eine Reihe von Auflagen verbunden. Das betrifft vor allem:

- ✓ Beschränkungen bei der Mittelverwendung
- ✓ Beschränkungen bei der wirtschaftlichen Betätigung
- ✓ strenge Beschränkungen bei Zahlungen an Mitglieder
- ✓ erweiterte Buchführungspflichten

Deswegen sollte vorab genau geprüft werden, ob sich die Gemeinnützigkeit für den Verein wirklich lohnt. Nicht für jeden Verein ist sie sinnvoll.

Beantragt wird die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt. Dazu muss der Verein die Satzung vorlegen. Das Finanzamt gewährt – wenn die Voraussetzungen vorliegen – zunächst die vorläufige Freistellung (für maximal 18 Monate). Als Nachweis erhält der Verein einen Freistellungsbescheid.

Gemeinnützige Vereine, die keine Körperschaftsteuer zahlen müssen, werden normalerweise im Abstand von drei Jahren mithilfe eines einfachen Fragebogens durch das Finanzamt überprüft, jeweils bezogen auf die vergangenen drei Jahre. Hierbei prüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins (noch) erfüllt sind und ob eventuell Steuern für wirtschaftliche Betätigungen festzusetzen sind.

Die Gemeinnützigkeit ist unverzichtbar, wenn der Verein Spendenbescheinigungen ausstellen will. Auch viele Fördermittel gibt es nur für gemeinnützige Einrichtungen.

Vereine und Steuern

Mit dem Finanzamt hat der Verein – falls er die Gemeinnützigkeit anstrebt – schon bei der Gründung zu tun. Steuerpflichtig wird ein Verein – wie jedes Unternehmen – wenn er entsprechende Einnahmen oder Gewinne erzielt. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel sind aber steuerfrei.

Die meisten anderen Einnahmen (z. B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgeldern, Werbeeinnahmen usf.) sind aber grundsätzlich steuerpflichtig. Das Nebeneinander von steuerlich unterschiedlich behandelten Einnahmen macht die Besteuerung (und damit auch die Buchhaltung) gemeinnütziger Vereine recht kompliziert – zumindest dann, wenn der Verein verschiedene Einnahmequellen hat.

WICHTIG: Vereine müssen genau beachten, welche steuerlichen Pflichten sie haben. Das Finanzamt kann den Vorstand persönlich haftbar machen, wenn der Verein seinen Pflichten nicht nachkommt.

Spenden

Oft wird die Gemeinnützigkeit vor allem beantragt, damit der Verein Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Das darf er aber erst, wenn der Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Für die Spendenbescheinigungen muss der amtliche Mustertext verwendet werden. Unterschieden werden dabei Geld- und Sachspenden.

Der Verein haftet für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen und für die falsche Verwendung von Spenden. Deswegen sollte der Vorstand hier besonders sorgfältig arbeiten.

Was sie noch beachten müssen

In Deutschland gibt es viele rechtliche Regelungen und Meldepflichten, wenn eine Organisation sich wirtschaftlich betätigt.

Werden mit wirtschaftlichen Tätigkeiten Einnahmen und Überschüsse erzielt, ist meist eine Gewerbeanmeldung nötig. Für den Verkauf von Speisen und Getränken, insbesondere Alkohol, ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich. Wird Musik aufgeführt oder abgepielt, sind Meldungen und Zahlungen an die GEMA fällig.

Sollten 50 % (oder mehr) der Vorstände des Vereins keine EU-Bürger*Innen sein, muss der Verein gemäß § 14 Vereinsgesetz als Ausländerverein* innerhalb von 2 Wochen nach Registrierung bei der Polizei gemeldet werden.

Wer einen Verein gründet, sollte sich auch dazu informieren, weil es bei Verstößen zu Geldstrafen kommen kann.

Ein Verein sollte außerdem eine Vereinshaftpflichtversicherung haben. Es ist sinnvoll, sich zu diesem Thema beraten zu lassen. Beratung zum Thema „Versicherungsschutz“ und den bereits bestehenden Gruppenversicherungsvertrag erhalten Sie beim Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz auf der Landesgeschäftsstelle.

Viele Vorschriften für Unternehmen gelten auch für Vereine.
So muss er z. B. eine Genehmigung haben, wenn er regelmäßig Speisen und Getränke verkauft oder Veranstaltungen durchführt. Oft ist vor allem eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

* Der Begriff „Ausländerverein“ steht so im Vereinsgesetz und wird daher auch hier verwendet. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz betrachtet den Begriff „Ausländer“ aber kritisch, weil er grundsätzlich Menschen im Ausland verortet und nicht danach klingt, als ob jemand den Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Es gibt jedoch viele Menschen, die seit Jahren oder sogar Jahrzehnten ohne Deutschen oder Europäischen Pass hier leben.

Diese Handlungshilfe wurde erstellt mit Unterstützung durch den Fachbereichsleiter Recht und Referenten für Vereinsrecht Dr. iur. Christoph Pitsch und unserem Referenten für Steuerrecht Andreas Kegler sowie unserem Mitglied im Präsidium Hans Georg Balthasar.

Checkliste Vereinsgründung

- ✓ **7 Gründungsmitglieder bestimmen**
- ✓ **Vereinsnamen festlegen**
- ✓ **Vereinssatzung schreiben**
- ✓ **Satzung zur (unverbindlichen) Vorprüfung an Finanzamt schicken**
(Bearbeitungszeit ca. 4-6 Wochen)

Wenn vom Finanzamt vorgeprüfte Satzung vorliegt:

- ✓ **Gründungsversammlung durchführen**
Obwohl für die Gründungsversammlung keine förmliche Einladung erforderlich ist, sollte diese Versammlung genau so wie zukünftige (verpflichtende) jährliche Mitgliederversammlungen vorbereitet werden: Einladungsform und -frist einhalten, Gründungsprotokoll erstellen, Protokollführer*in bestimmen, Vorstand wählen, evtl. weitere Organe wählen (alle die in der Satzung festgelegt wurden), Satzung verabschieden und unterschreiben, Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder, Anschriftenliste des Vorstands erstellen.
- ✓ **Beglaubigung der Einzelvertretungsberechtigten nach § 26**
Vorstandsunterschriften durch die Kommune oder eine*n Notar*in
- ✓ **Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht zur Registrierung des Vereins**
Unterlagen: Antrag auf Eintragung des Vereins, Satzung, Gründungsprotokoll an das Gericht schicken

Nach Erhalt des Vereinsregisterauszugs vom Amtsgericht:

- ✓ **Antrag beim Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit**
mit folgenden Unterlagen: Antrag zur Befreiung der Körperschaftssteuer, Satzung, Gründungsprotokoll, Registerauszug, Adressenliste Vorstand, Formular Fragebogen Steuerliche Erfassung (Bearbeitungszeit ca. 2–3 Wochen)
- ✓ **nach Erhalt des Freistellungsbescheides vom Finanzamt**
ein kostenfreies Konto kann eröffnet werden, es dürfen Spenden und Fördermittel angenommen werden
- ✓ **Geschafft 😊**



Auf unserer Website finden Sie verschiedene Muster zu Vereins- und Versicherungsthemen.



Weitere wichtige Grundlagen zur Vereinsgründung vermittelt unser Seminar „Verein- und Steuerrecht“.

